

09.01.13

AV

Verordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung

A. Zielsetzung

Bei Inkrafttreten der im Bundesrat eingebrachten Gesetzesinitiative zur Umsetzung der VO (EU) Nr. 426/2011 im Öko-Landbaugesetz wird eine Ergänzung der Kontrollstellen-Zulassungsverordnung erforderlich, um konkrete Verfahrensanweisungen für die Kontrollstellen bei der Führung eines bundeseinheitlichen Internet-Verzeichnisses im Einzelnen festzulegen.

B. Lösung

Mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung, die unter einer neuen Nummer 7 in § 11 Absatz 1 des Ökolandbaugesetzes eingefügt werden soll, wird dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermöglicht, die Pflichten der Kontrollstellen bei der Führung eines bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnisses der Öko-Unternehmen und ihrer Zertifikate im Einzelnen zu regeln.

Von dieser Ermächtigungsgrundlage soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Änderungsgesetzes Gebrauch gemacht werden, so dass die Neuregelung unmittelbar zur Anwendung kommen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein höherer Aufwand

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Kontrollstellen und Beteiligten

Erhöhter Aufwand für die zusätzliche Einstellung der Bescheinigungen in die Datenbank und tägliche Aktualisierung.

F. Weitere Kosten

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher werden nicht erhöht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 19/13

09.01.13

AV

Verordnungsantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-
Zulassungsverordnung**

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 8. Januar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Öko-Landbaugesetzes *

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Sie hat ferner beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung
beigefügten

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung

* siehe Drucksache 18/13

mit dem Antrag vorzulegen, der Bundesregierung die Vorlage gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG zuzuleiten.

Ich bitte, beide Vorlagen gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen für die Beratungen in der kommenden Woche zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 7 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), der durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6a) Die Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss ferner eine Verfahrensanweisung enthalten, die vorsieht, dass eine Kontrollstelle in einem im Internet zu veröffentlichenden bundesweit einheitlichen Verzeichnis

- a) die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und
- b) die aktualisierten Bescheinigungen für die einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach dem Muster im Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die Verfahrensanweisung muss die in Anlage 1a aufgeführten Vorschriften enthalten.“

2. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1 a (zu § 5 Absatz 6a)

Pflichten der Kontrollstellen:

Die Kontrollstellen müssen

1. in dem gemeinsam von den Kontrollstellen betriebenen, bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnis die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit folgenden Angaben veröffentlichen:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - b) eine diesem Unternehmer durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
 - c) Name und Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
2. in dem gemeinsam von den Kontrollstellen betriebenen, bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnis die aktualisierten Bescheinigungen für die einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 veröffentlichen,
3. alle Änderungen der in der Bescheinigung aufgeführten Angaben, wie z. B. Adresse, Erzeugnisgruppen bzw. Tätigkeiten, täglich aktualisieren,
4. im Fall von Maßnahmen nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 tagesaktuell in der Bescheinigung deutlich kenntlich machen, dass die von der Maßnahme betroffenen Erzeugnisse nicht mit dem Hinweis auf den Ökologischen Landbau vermarktet werden dürfen,

5. bei jeder Änderung in der Bescheinigung gleichzeitig auch das Änderungsdatum eintragen,
6. bei Öko-Unternehmen, die noch keine Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erhalten haben, einen entsprechenden Hinweis in ihr Verzeichnis aufnehmen,
7. Sorge tragen, dass die Echtheit der den Öko-Unternehmen zugestellten Originalbescheinigungen oder die Echtheit von herunter geladenen oder ausgedruckten Bescheinigungen oder die Echtheit von daraus hergestellten Kopien im Verzeichnis verifiziert werden können,
8. es ermöglichen, dass alle für ein Unternehmen in den vergangenen 5 Jahren ausgestellten im Umlauf befindlichen Bescheinigungen abgerufen und verifiziert werden können,
9. eine verantwortliche Person und eine stellvertretende verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Datenbereitstellung für das bundesweit einheitliche Internet-Verzeichnis benennen,
10. Eintragungen in das Internet-Verzeichnis auf Ersuchen der Behörden aktualisieren, ändern oder löschen,
11. die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beachten,
12. sich zur Einhaltung der in den jeweiligen Bundesländern geltenden Datenschutz- bzw. Geheimhaltungsvorschriften verpflichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem (Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ökolandbaugesetzes) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Zur Umsetzung der EU-VO 426/2011 bezüglich der Veröffentlichung eines aktualisierten Unternehmens- und Bescheinigungs-Verzeichnisses bedarf es klarer rechtlicher Rahmenregelungen.

Mit der Verordnung soll von der in der Initiative für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, sobald die gesetzliche Regelung in Kraft getreten ist.

Hierdurch werden die geltenden Durchführungsbestimmungen über die Pflichten der Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz ergänzt und an die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben geänderten Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die vorgesehene Ergänzung in § 5 Absatz 6 a) legt in Verbindung mit der neuen Anlage 1 a im Einzelnen die Pflichten der Kontrollstellen und die detaillierten Verfahrensschritte bei der Führung des Internet-Verzeichnisses fest.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Anlage 1 a regelt die Pflichten der Kontrollstellen.

Die Pflichten beziehen sich auf konkrete Eintragungen in der Datenbank, auf die Aktualität der Eintragungen, auf Änderungen der Eintragungen zum Beispiel bei Verstößen und bei Vermarktungsverboten, auf die Prüfung der Echtheit von Bescheinigungen, auf die Historie der Bescheinigungen, auf die Verantwortlichkeiten bei den Kontrollstellen und auf die Einhaltung von Datenschutzvorschriften.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.